

Förderverein Schmidschacht Helbra

Satzung des Vereins

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 29.11.2011 gegründete Förderverein führt den Namen „Schmidschacht Helbra“ und hat seinen Sitz in Helbra.

Der Förderverein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Tätigkeitsbereich

- 2.1 Der Förderverein Schmidschacht Helbra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 58 Nr. 1 AO) der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist insbesondere die Sicherung und der Erhalt des Schmidschachtes Helbra sowie die Förderung kultureller Zwecke, der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Erforschung und Verbreitung der über 800-jährigen Bergbaugeschichte des Mansfelder Landes, die Wahrung und Pflege der Traditionen und der noch vorhandenen Sachzeugen des Mansfelder Berg- und Hüttenwesens.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag auf Beitritt zum Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

- 3.3 Die Mitglieder des Vereins zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres. Ehrenmitglieder, Schüler und Studenten sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.4 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.5 Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform, er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 3.7 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§5

Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. In ihr hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.
- 5.2 Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es schriftlich beantragen.
- 5.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 5.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung
 - beschließt die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins, Satzungsänderungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, kann darüber beraten und abstimmen.

- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
 - die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 - beschließt die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, die Fusion mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet.

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern.
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6.2 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen oder sie zwischenzeitlich bis zur nächsten Wahl kooptieren.
- 6.3 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden bzw. die des Leiters der jeweiligen Sitzung.
- 6.4 Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder für besondere Leistungen zur Auszeichnung vorschlagen. Höchste Auszeichnung des Vereins ist die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.5 Der Vorstand beschließt die Höhe der Handkassenbestände.

§7 Finanzielle Mittel

- 7.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Erlöse der Öffentlichkeitsarbeit.
- 7.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5 Auslagenersatz kann gewährt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 7.6 Die ordnungsgemäße Kassenführung ist jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen.
- 7.7 Bei Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen an diesen über.
- 7.8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Helbra, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erforschung und Verbreitung der über 800-jährigen Bergbaugeschichte, für die

Wahrung und Pflege der Traditionen sowie der noch vorhandenen Sachzeugen des Mansfelder Berg- und Hüttenwesens zu verwenden hat.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.11.2011 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Schmiddschacht Helbra beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helbra, den 29.11.2011